



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Planungsbüro Bothe
Wasstraße 8
01219 Dresden

Datum: 03.03.2023
Amt/Bereich: Stabsstelle Strategie und
Kreisentwicklung
Ansprechpartner: Frau Herzog
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4
01796 Pirna
Gebäude/Zimmer: EF/0.16
Telefon: 03501 515 3233
Aktenzeichen: 0004-14.6.28-621.4-040.040-02.0
E-Mail: rew@landratsamt-pirna.de

vorab per E-Mail an:
info@planungsbuero-bothe.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Liebstadt“, Gemeinde Liebstadt OT Lieb- stadt und Herbergen

Verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB, frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übergebe ich Ihnen die Stellungnahme des Landratsamtes zum im Betreff genannten Vorhaben. Die Teilstellungnahme des Naturschutzes wird, wie am 09.02.2023 per E-Mail abgestimmt, sobald als möglich nachgereicht.

A Votum:

Die Planungsunterlagen sind entsprechend den nachfolgenden Teilstellungnahmen zu überarbeiten und bis zur förmlichen Beteiligung insbesondere um den Umweltbericht und Aussagen zur Grünordnung zu ergänzen. Durch die großflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bestehen teilweise Bedenken. Die hervorgebrachten Belange sind der Abwägung zuzuführen.

B Ausgewertete Unterlagen:

Vorentwurf zum Bebauungsplan, bearbeitet durch das Planungsbüro Bothe, eingereicht am 26.01.2023 mit den Planteilen

- |1| Planzeichnung
- |2| Textliche Festsetzungen
- |3| Begründung

jeweils in der Planfassung von Januar 2023.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Öffnungszeiten:

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	Schließtag
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Hinweis:

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen. Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)
Internet: www.landratsamt-pirna.de



C Stellungnahmen der Fachbereiche

Regionalentwicklung

Laut rechtskräftigem Regionalplan liegt das Bebauungsplangebiet teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz und teilweise in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft. In Hinblick auf die Entscheidung, ob eine solche Ausweisung dem Bauvorhaben entgegensteht und ob ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen ist, wird auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie die der Landesdirektion Sachsen als obere Raumordnungsbehörde verwiesen.

Bauleitplanung

Aus Gründen der Deklaration und eindeutigen Verständlichkeit der Eingriffsintensivität des geplanten Vorhabens für jedermann, sind die auf Seite 14 der Begründung beschriebenen Einfriedungen als Festsetzungen aufzunehmen.

Beim vorliegenden Bauleitplan handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB, daher wird darauf hingewiesen, dass der mit zu erstellende Durchführungsvertrag vor Satzungsbeschluss unterschrieben vorliegen muss.

Mit dem geplanten Vorhaben werden große Flächen der Landwirtschaft entzogen, obwohl, wie auf Seite 14 der Begründung zum Bebauungsplan erläutert, ein Nutzungszeitraum der Photovoltaikanlage von 29 Jahren angegeben wird. Daher sind im Durchführungsvertrag die zu erfolgenden Maßnahmen bei Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanlage zu regeln. Zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und zum Widernutzbarmachen der entzogenen landwirtschaftlichen Flächen, kann es sich hier nur um einen vollständigen Rückbau der Anlage handeln (s. Teilstellungnahme des Fachbereichs Abfall/Boden/Altlasten).

Es wird empfohlen eine derartige Rückbauverpflichtung als Festsetzung mit in den Bebauungsplan aufzunehmen. Dies kann über § 9 Abs. 2 BauGB als Festsetzung der Zulässigkeit des Vorhabens bis zum Eintritt bestimmter Umstände, in diesem Fall der vollständigen und dauerhaften Aufgabe der Photovoltaikanlage, erfolgen. Bedingung einer derartigen Festsetzung ist die gleichlautende Verpflichtung im Durchführungsvertrag.

Auf Seite 12 der Begründung steht beschrieben, dass erst während der Projektbearbeitung darüber entschieden wird, ob eine gleichzeitige Nutzung der Fläche für die Agrarwirtschaft erfolgen soll. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung ermöglichen dies derzeit nicht. Daher ist im Planverfahren Klarheit darüber zu schaffen, inwieweit die Flächen auch für Agrarwirtschaft genutzt werden sollen oder nicht. Es sind entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Derzeit liegt das Bebauungsplangebiet im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Unteres Osterzgebirge“. Bezüglich dem Umgang mit diesem Sachverhalt wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes eine Inaussichtstellung der Ausgliederung aus dem LSG oder der Befreiung von den Festsetzungen des LSG gegeben sein muss.

Weiterhin wird folgender Hinweis auf die Rechtsprechung gegeben:

„Soweit i. R. des Bebauungsplanverfahrens hinsichtlich der Details auf DIN-Normen zurückgegriffen wird, müssen diese unter entsprechendem Hinweis in der Planurkunde in der Gemeinde- oder Stadtverwaltung zur Einsicht bereitgehalten werden. Daraus folgt zusätzlich, dass auch das maßgebliche Regelwerk anzugeben ist und im Bebauungsplan selbst oder in der Bekanntmachung der Satzung darauf hingewiesen werden muss, wo diese Vorschrift verfügbar ist. Ist dies nicht der Fall,



leidet der Bebauungsplan an einem Bekanntmachungsfehler“ (BVerwG, Beschl. v. 18.08.2016 - 4 BN 24/16, juris Rn. 7; BayVGh, Beschl. v. 04.11.2015 -9 NE 15.2021, juris Rn. 7).

Bauaufsicht und Bauordnungsrecht

Zum Bebauungsplan bestehen seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Bedenken und Anmerkungen.

Es sollen im Sondergebiet „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie einschließlich dafür notwendiger Gebäude für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen und dem allgemeinen Nutzungszweck dienende Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO“ (BauNutzungsverordnung) zugelassen werden.

Hierzu bestehen, hinsichtlich der allgemeinen Zulässigkeit von notwendigen Gebäuden für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen im gesamten Bereich der überbaubaren Flächen, Bedenken. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, in welcher genauen Nutzungsart, Größenordnung und Anzahl entsprechende Gebäude für den Betrieb des Solarparks erforderlich werden. Eine Beurteilung durch die untere Bauaufsichtsbehörde ist somit nicht abschließend möglich.

Die Höhe von Gebäuden ist auf maximal 8,00 m zur gewachsenen Geländeoberfläche festgesetzt. Aus Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde sollte jedoch auch eine maximale flächenmäßige Ausdehnung von Gebäuden festgesetzt werden. Um eine ungeordnete Anordnung von Gebäuden im flächenmäßig signifikanten Geltungsbereich des Bebauungsplans zu vermeiden, wird zudem empfohlen, für diese Gebäude gesonderte Baufelder festzusetzen.

Zur Zulässigkeit der dem allgemeinen Nutzungszweck dienenden Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche, bestehen keine Bedenken, solange diese auch erforderlich und der Hauptnutzung untergeordnet sind.

Hinsichtlich der gesicherten verkehrsseitigen Erschließung wird zudem auf § 4 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) verwiesen. Darin heißt es:

„Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.“

Dies gilt ausschließlich für die geplanten Gebäude und nicht für die Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Baufeldflächen sind durch zahlreiche Einzelfurstücke geprägt. Es lässt daher die Nichterfüllung der Anforderungen des § 4 Abs. 1 SächsBO, in Abhängigkeit der Gebäudeanordnung, vermuten. Nachträgliche rechtliche Sicherungen mittels Baulast oder Grunddienstbarkeit/ beschränkt persönliche Dienstbarkeit widersprechen dem Zweck einer Bauleitplanung, welche grundsätzlich Baurecht schafft. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass geplante Einfriedungen, insbesondere Einfriedungsart und Höhenbegrenzung, entsprechend festzusetzen sind.

Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes sind berührt und werden durch die vorliegende Planung nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Innerhalb und teilweise angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich das Objekt Sachgesamtheitsbestandteil der Sachgesamtheit Alte Dresden-Teplitzer Poststraße (Obj.-Nr. 09227033), bei dem es sich um ein Kulturdenkmal gemäß § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächDSchG)



handelt. Angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich außerdem das Objekt Sachgesamtheit Kuckuckstein und in unmittelbarer Nähe das Objekt Herbergen 17, die ebenfalls Kulturdenkmale sind.

Daraus ergeben sich die folgenden Forderungen:

- Durch die Nutzung als Zufahrtsstraße dürfen keine Beschädigungen oder ungenehmigte Veränderungen an der Sachgesamtheit Alte Dresden-Teplitzer Poststraße entstehen.
- Im Bebauungsplan sind geeignete Festsetzungen zu treffen, dass durch Module mit matten Oberflächen und Rahmungen Reflexionswirkungen in Richtung der Kulturdenkmale vermieden werden.
- Durch Änderung der Baugrenze ist ein ausreichender Abstand der Solarmodule zur Sachgesamtheit Poststraße einzuhalten, so dass keine Reflektion und Blendwirkungen zur Sachgesamtheit erfolgen.

Weiterhin grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes an einen archäologischen Relevanzbereich. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen Denkmale nach Landesrecht in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden. Es erfolgt im vorliegenden Bebauungsplan keine nachrichtliche Übernahme der in der Denkmalliste des Freistaates Sachsen eingetragenen Kulturdenkmale innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Auch in der Begründung zum Bebauungsplan sind keine Aussagen zum konkreten Umgang mit den Denkmalen enthalten. Die Denkmale, auch das außerhalb des Geltungsbereiches liegende Kulturdenkmal, sind daher aus Gründen der Eindeutigkeit nachrichtlich in die Planung zu übernehmen.

In der Planzeichnung unter Hinweise ist aufzunehmen:

- Die geplanten Baumaßnahmen, besonders hinsichtlich der geplanten Zufahrt zum Solarpark über die Sachgesamtheit Alte Dresden-Teplitzer Straße, bedürfen im Vorfeld der denkmalrechtlich genehmigten Genehmigung nach § 12 Abs. 1 und 2 SächsDSchG bzw. der denkmalrechtlich genehmigten Zustimmung zur Baugenehmigung gem. § 12 Abs. 3 SächsDSchG.
- Archäologische Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) sind sofort dem Landesamt für Archäologie Sachsen und/oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Sollten bei Erdarbeiten, auch außerhalb der gekennzeichneten Relevanzbereiche, Bodendenkmale entdeckt werden, ist ebenfalls das Landesamt für Archäologie unverzüglich zu unterrichten. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 SächsDSchG).

Es ist zu beachten, dass das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen und das Landesamt für Archäologie als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen sind.

Forsthoheit

Waldflächen sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Trotzdem sind forstliche Belange zu beachten.

Zufahrt zu Waldflächen

Die Zufahrt zu allen Waldflächen muss auch nach Errichtung des Solarparks möglich sein. Wegen der Steilhanglagen bzw. der generell schwierigen Erschließungssituation ist die Anfahrt in Abstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben oft nur über landwirtschaftliche Nutzflächen möglich.



Abstand zwischen Wald und Solarpark, insbesondere zu den Solarmodulen

Bei der Planung eines Bauvorhabens ist die Problematik des Waldabstands zu beachten. So sollen auch Waldränder erhalten bleiben. Daher wird an dieser Stelle auf Grundlage des § 7 SächsWaldG auf mögliche Probleme hingewiesen, denn die Waldfunktionen nach § 1 SächsWaldG und der Waldfunktionenkarte sind zu berücksichtigen und Nachteile für die Waldbesitzenden sind nach § 6a SächsWaldG zu vermeiden.

Um die Waldbewirtschaftung und auch die Verkehrssicherung für die Photovoltaikanlagen zu ermöglichen, muss ein ausreichender Korridor zwischen den Waldflächen und den Solarparks freigehalten werden. Dieser dient dem Verkehr von Fahrzeugen, dem Mindestabstand für sicheres Zufallbringen von Bäumen und der Bewirtschaftung des Waldrandes.

Im Sinne des § 25 Abs. 3 SächsWaldG soll zwischen dem Wald und den Photovoltaikanlagen ein Abstand von 30 m eingehalten werden. Bei atypischen Situationen können andere Abstände festgelegt werden, z. B. wenn die Bäume talseitig erst unterhalb einer Hangkante stehen. Die 30 m-Abstandsregelung gilt eigentlich nur für bauliche Anlagen mit Feuerstätten und Gebäude. Es ist jedoch zu bedenken, dass bei einer Unterschreitung

- für die Forstbetriebe eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht entsteht (höherer Aufwand bei der Waldbewirtschaftung / für die Kontrollen, steigende Kosten, geringere Verkaufserlöse [ggf. vorzeitiger Holzeinschlag]),
- besonders bei langen Grenzlinien Wald – Solarpark die Leistungsfähigkeit der Waldbesitzenden überfordert und die Besitzer finanziell ruiniert würden (größtenteils Privatwald),
- die Verkehrssicherungsmaßnahmen u. U. im Widerspruch zu den einzelnen kartierten Waldfunktionen stehen können (z. B. im Funktionenbereich Natur),
- im Falle von Baumstürzen auf PV-Anlagen Havarien entstehen können (auch bei Stürmen auf Anlagen gewehrte Äste und im Falle von Blitzeinschlägen auf den Solarpark gelangende Baumteile verursachen wahrscheinlich Schäden) und
- zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Waldgesetzes die Errichtung von Solarparks auf Freiflächen sicherlich kein Thema war.

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und die Forstbetriebe nicht zu gefährden, muss zwischen den PV-Anlagen und Wald ein ausreichend großer und sicherer Abstand festgelegt werden.

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und die Forstbetriebe nicht zu gefährden, muss zwischen den Photovoltaikanlagen und Wald ein ausreichend großer und sicherer Abstand festgelegt werden.

Hinweise zur Pflanzliste

- Wegen des Eschentriebsterbens ist auf die Esche zu verzichten.
- Weißdorn darf nicht im Abstand von 500 m zu Streuobstwiesen mit Apfel- und Birnbäumen gepflanzt werden, da die Weißdorn-Arten, neben anderen Arten, hoch empfindliche Wirtspflanzen für den Feuerbrand sind. Infizierte Handelsware ist besonders kritisch.

Immissionsschutz

Die folgenden bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und Hinweise sind in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

Textliche Festsetzung:

Es sind reflexionsfreie Photovoltaikanlagen einzusetzen. Ansonsten ist eine Untersuchung durchzuführen, ob angrenzende oder entfernt liegende Bebauungen bzw. Straßen von Blendwirkungen und Reflexionen der Photovoltaikanlagen betroffen sind.



Hinweis:

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm vom 19. August 1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr.

Dies begründet sich wie folgt:

Photovoltaikanlagen stellen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar.

Nicht genehmigungspflichtige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Lichtemissionen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Da derzeit nicht beschrieben ist, welche Photovoltaikanlagen-Typen eingesetzt werden bzw. wie deren Absorptionsverhalten ausgewiesen ist, ist eine derartige textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Weiterhin sind im Umweltbericht grundsätzliche Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Lichtimmissionen zu treffen.

Nach überschlägiger Prüfung sind durch das Vorhaben keine negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Weitergehende Prognosen (Lärm, Geruch) sind nicht erforderlich.

Gewässerschutz

Das Vorhaben befindet sich teilweise innerhalb des festgesetzten Hochwasserentstehungsgebietes "Untere Müglitz/Gottleuba". Entsprechend § 76 Abs. 5 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) ist in Hochwasserentstehungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Durch die besondere Aufstellungsart der Solarmodule findet Bodenversiegelung nur in geringem Umfang statt, nämlich nur im Bereich der Modultischpfosten, der Trafostationen und der teilbefestigten Wegeflächen.

Durch die Überschirmung des Bodens durch die Solarmodule wird der Niederschlag unter den Modulen reduziert und an der unteren Modulkante ("Traufe") erhöht. Aufgrund der zwischen den einzelnen Solarmodulreihen belassenen Zwischenräume für den dezentralen Wasserabfluss kann sich das Niederschlagswasser jedoch auf der Fläche verteilen und vollständig versickern.

Durch die Festsetzung von wasser- und luftdurchlässigem Aufbau von neu anzulegenden Wegen, Stellflächen und sonstigen Nebenflächen wird das Maß der Bodenversiegelung deutlich begrenzt und die Regenwasserableitung so weit wie möglich minimiert.

Das innerhalb des Baugebietes anfallende unbelastete Niederschlagswasser soll breitflächig zur Versickerung gelangen. Damit ist eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate nicht zu befürchten.

Die Bildung von unkontrollierten Regenwasserrinnen sowie das unkontrollierte Abströmen des anfallenden Oberflächenwassers soll auch durch die unter den Modulen vorgesehene, geschlossene Vegetationsdecke vermieden werden.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Dem Vorhaben wird von Seiten der unteren Wasserbehörde, trotz tlw. Lage im Hochwasserentstehungsgebiet, zugestimmt.



Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Allgemeinen Schutzvorschriften nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Oberflächenwasser und Grundwasser sind zu beachten.

Abfall, Boden und Altlasten

Zum geplanten Vorhaben bestehen keine Einwände, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

Altlasten/Bodenschutz

- Ab 01. August 2023 tritt die neue Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Kraft. Demnach kann gemäß § 4 Abs. 5 bei Vorhaben bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² u.a. Bodenmaterial aus dem Ober- und Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder diese Böden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet werden, die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung verlangen.

Aus fachlicher Sicht wird in Anlehnung an diese Forderung empfohlen, seitens der Gemeinde Bahretal für das Vorhaben eine bodenkundliche Baubegleitung zu verlangen.

Dies begründet sich wie folgt:

Als Vorhabenträger fungiert allein die Bürger-Solar Osterzgebirge GmbH und kann somit auch als der nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtige herangezogen werden.

Die Vorhabenfläche beträgt 74,3 ha. Diese Fläche wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Die anstehenden Böden sind lt. den interaktiven Karten des LfULG hinsichtlich ihrer natürlichen Eigenschaften wie z. B. Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeicher-, Filter- und Puffervermögen als gering, in Teilflächen bis mittel, zu bewerten. In Abhängigkeit der Bodenart, Hangneigung und Regenerosivität können Bodenabträge bis > 65 t/ha/a auftreten. In Abhängigkeit der Bodenart, Hanglänge, Hangneigung und Regenerosivität können Bodenabträge bis < 130 t/ha/a auftreten. Des Weiteren befindet sich möglicherweise eine erosionsgefährdete Abflussbahn im Vorhabengebiet. Im Bereich dieser Abflussbahn können Bodenabträge > 130 t/ha/a auftreten. Deren Lage kann anhand des vorliegenden Kartenmaterials von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde nicht konkret festgelegt werden.

Bei Realisierung des Vorhabens spielen insbesondere auch die baubedingten Verdichtungen durch Befahrung von Transportfahrzeugen eine große Rolle. Die im Vorhabengebiet anstehenden Böden sind als hoch verdichtungsempfindlich einzustufen.

Auf Grund dieser komplexen natürlichen Bodeneigenschaften und der Größe des Vorhabengebietes ist aus fachlicher Sicht die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich.

- Erdarbeiten sind möglichst nicht in Nasszeiten, Frost- und Tauperioden durchzuführen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der Wege, Stellflächen und der notwendigen Gebäude ist von den in Anspruch zu nehmenden Flächen vorhandener Oberboden (Mutterboden) abzuschleppen, zwischen zu lagern und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der Boden soll möglichst vor Ort wiederverwendet werden.
- Rückbauverpflichtung
Bei der dauerhaften Aufgabe der Photovoltaiknutzung sind alle baulichen Anlagen, die mit der Photovoltaiknutzung in Verbindung stehen, vollständig zu beseitigen. Der Rückbau hat so zu



erfolgen, dass die vorhandene Vegetationsdecke erhalten bleibt. Eine geschlossene Vegetationsdecke ist herzustellen.

Auf den ehemals versiegelten und verdichteten Flächen (Gebäude, Wege, Stellflächen, Nebenflächen) ist der Boden so zu rekultivieren, dass die natürlichen Bodenfunktionen wieder voll hergestellt sind. Das bedeutet unter anderem ein Auflockern des Bodens/Unterbodens und das Aufbringen einer durchwurzelbaren Bodenschicht.

Zum vollständigen Rückbau gehört auch die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen. Zwar ist das Maß an Versiegelung und Verdichtung prozentual gering, jedoch handelt es sich auch hier um einen Eingriff in ein Schutzgut, der nach Aufgabe der Nutzung für die Photovoltaik rückgängig gemacht werden soll. Das entspricht den Anforderungen von § 4 BBodSchG.

- Für die Rekultivierungsschicht dürfen nur Bodenmaterialien verwendet werden, die die Anforderungen nach §§ 6-8 BBodSchV (neu) für eine landwirtschaftliche Nutzung erfüllen. Auf die neue BBodSchV wird sich bereits jetzt bezogen, weil davon auszugehen ist, dass mit Realisierung des Vorhabens erst nach dem 01. August 2023 begonnen wird.
- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke nicht im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) als Altlast oder altlastenverdächtige Fläche enthalten. Sollten während der Planungs- und Bauarbeiten bisher nicht bekannte schädliche Verunreinigungen oder Belastungen des Bodens festgestellt werden (z. B. Abfallablagerungen, Mineralöllinsen, Verkippungen von Chemikalien u. a.), ist der Bauherr entsprechend BBodSchG i. V. m. § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG verpflichtet, dies dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als untere Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen (Kontakt Daten: abfall.boden.altlasten@landratsamt-pirna.de). Die Arbeiten sind bis zur Klärung einzustellen.

Abfall

Gemäß § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG zu beseitigen.

Bei einer Verwertung ist gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ein besonderes Augenmerk auf die Schadlosigkeit der Verwertung zu richten. Es darf insbesondere nicht zu einer Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommen.

Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) anzudienen, soweit diese nicht durch eine der Abfallsatzungen des örE von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Die aktuell gültigen Abfallsatzungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) sind zu beachten.

Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

Landwirtschaft und Agrarstruktur

Entsprechend der Planung sollen über 65 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen, welche den ausgewiesenen Sondergebietsflächen entsprechen, künftig für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden.

Eine landwirtschaftliche Nutzung, nach der Erzeugnisse und Betriebseinnahmen aus pflanzlicher oder tierischer Produktion gewonnen werden können, ist mindestens temporär damit auf diesen Flächen ausgeschlossen. Hiermit verbunden ist der Entzug von Ackerflächen für die dort wirtschaftenden Betriebe. Daraus ergibt sich die agrarstrukturelle Betroffenheit.



Die Landwirtschaft ist bei allen wichtigen Planungsentscheidungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe b BauGB und § 2 Abs. 2 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) ein zu berücksichtigender öffentlicher Belang und damit abwägungserheblich.

Maßgebliches Kriterium ist die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, die Sicherung des Produktionsmittels Boden und die Ernährungssicherung der Bevölkerung.

Seitens der Agrarstruktur bestehen zu dem Vorhaben trotz seiner Lage in einem „benachteiligten Gebiet“ nach dem „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (EEG) grundsätzliche Bedenken. Dies begründet sich wie folgt:

Keine künftige landwirtschaftliche Nutzung möglich

Das geplante Vorhaben als Photovoltaikanlage schließt die weitere Nutzung von 67 ha als Landwirtschaftsfläche komplett aus.

Entsprechend § 201 BauGB ist „Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs [...] insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.“

Entsprechend § 1 Abs. 2 Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) ist „Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes [...] die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, um pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, besonders der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, der Erwerbsgartenbau, der Erwerbsobstbau und der Weinbau sowie die Fischerei in Binnengewässern.“

Aus diesen Definitionen ergibt sich, dass Landwirtschaft, in Abgrenzung zur Landwirtschaft im Nebenerwerb, die Bodenbewirtschaftung mit der Erzeugung von pflanzlichen oder tierischen Produkten zum Zwecke der Gewinnerzielung aus dieser Bodenbewirtschaftung ist.

Auf Seite 12 der Begründung zum Bebauungsplan wird die parallele Bewirtschaftung und Haltung von Nutzieren angeführt, aber weder konsequent entschieden noch ausgeschlossen.

Die nicht ausgeschlossene Beweidung mit beispielsweise Rindern oder maschinelle Grasmahd wird auf dem Grünlandanteil unmöglich sein. Auf dem Ackerlandanteil wird Ackerbau damit künftig komplett ausgeschlossen sein.

Die eventuell geplante Beweidung mit Schafen entspricht einer Pflegedienstleistung, um die Freihaltung der Module zu gewährleisten und nicht einer Landwirtschaft im Sinne der o. a. Gesetze. Vielmehr handelt es sich hierbei sogar um bezahlte Pflegeverträge, d. h. ohne die Einnahmen aus dem Pflegevertrag wäre das Beweiden der Fläche mit Schafen für den landwirtschaftlichen Betrieb ein Verlustgeschäft. Es entstehen aus der Beweidung mit Schafen fast keine Einnahmen und es werden keine landwirtschaftlich nennenswerten Produkte, die über eine Landwirtschaft im Nebenerwerb hinausgehen, erzeugt. Es entstehen dem landwirtschaftlichen Betrieb vorrangig Kosten für das Verbringen der Schafe auf die Fläche, Tränke, Hufpflege, Tierseuchenkasse, eigene Arbeitszeit und Tierarzt.

Entsprechend führt auch die „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ vom 10.12.2021 auf Seite 22 aus:

„Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die vorrangig der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie dienen und bei denen Beweidung oder Mahd zur Pflege der Anlagefläche erfolgt (Ausnahme Agri-PV-Anlagen – weitere Ausführungen hierzu vgl. Gl. Nr. 3.3.) liegt eine solche [...] (Wiese, Mähweide oder Weide) [...] landwirtschaftliche Nutzung nicht vor.“

Eine sogenannte Agri-PV-Anlage nach der DIN SPEC 91434 ist dagegen als „die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für



Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung“ definiert. Entsprechend den textlichen Festsetzungen handelt es sich jedoch gerade nicht um eine derartige Agri-Photovoltaikanlage, welche, im Gegensatz zur derzeitigen Planung, die Agrarwirtschaft tatsächlich mit der Photovoltaikanlage verbinden würde.

Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen

Unter den Modulen wird das einfallende UV-Licht und die Niederschlagsmenge drastisch reduziert werden. An diesen Stellen wird der Boden in seinen natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Dafür wird es zwischen den Reihen zu einem deutlich erhöhten Niederschlag durch das ablaufende Regenwasser der schrägen Module kommen, was zur Bodenerosion zwischen den Reihen führen kann. Der landwirtschaftliche Boden wird dadurch einer späteren landwirtschaftlichen Nutzung nur noch eingeschränkt dienen können. Langzeitstudien zu diesem Thema, die das Gegenteil beweisen, liegen nicht vor.

Vielmehr führt die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, „Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen“ auf Seite 18 aus, dass „jedoch auch auf solchen (ehemals landwirtschaftlich genutzten) Standorten nach Errichtung der Solarpanele mit Veränderungen bei Erträgen und Aufwuchsqualität zu rechnen ist“.

Die PV-Anlagen sind gekennzeichnet durch

- sehr unregelmäßige Licht- und Schattenverhältnisse sowie Windverhältnisse (Entwicklung von Schattengräsern),
- aus diesem Grund auch unterschiedliche Wasserverfügbarkeit im Boden,
- unterschiedliche Erosionsanfälligkeit (z. B. Anlagen am Hang).

Konflikt mit den Zielen der Raumordnung Landesplanung

In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass das Bebauungsplangebiet teilweise innerhalb eines Vorranggebiets Landwirtschaft liegt.

Der Angabe in der Begründung auf Seite 8, wonach ein Vorranggebiet Landwirtschaft als Ziel der Raumordnung der Errichtung einer Freiflächensolaranlage nicht entgegensteht, wird hiermit aus Sicht der unteren Landwirtschaftsbehörde ausdrücklich widersprochen.

Das geplante Vorhaben als Photovoltaik-Freiflächenanlage schließt die weitere Nutzung von 65 ha als Landwirtschaftsfläche komplett aus. Die Fläche steht der direkten oder indirekten Produktion von Nahrungsmitteln langfristig nicht mehr zur Verfügung. Vielmehr handelt es sich zukünftig um eine Flächennutzung zu Energieerzeugung, bei der eine gleichzeitige Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche gewinnbringend nicht möglich ist. Die Fläche bekommt dadurch eine andere Funktion. Durch den voranschreitenden Entzug von Vorrangflächen Landwirtschaft wird das gesetzgeberische Mindestziel zur Ausweisung von 35 % landwirtschaftlicher Flächen (zum Stand von 2013) der regional und landesweit bedeutsamsten Böden in Frage gestellt.

Gefährdung der Ernährungssicherung der Bevölkerung

Gemäß Beschluss des BVerwG Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 23.15, BeckRS 2016, 114175, legt „der Begriff der agrarstrukturellen Belange [...] nahe, dass hiermit nicht diejenigen des einzelnen Land- oder Forstwirts gemeint sind, sondern solche, die die land- oder forstwirtschaftlichen Flächen insgesamt betreffen; insbesondere muss sichergestellt sein, dass weiterhin genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen“ (in diesem Sinne Guckelberger, in: Frenz/Müggelberg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 15 Rn. 75 m.w.N.).

Bei der agrarstrukturellen Betroffenheit, wegen des großräumig geplanten, mindestens temporären Verlusts landwirtschaftlicher Nutzflächen geht es um den Erhalt und die Förderung stabiler Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen im Kontext der Ernährungssicherung. Gerade unter dem Eindruck



des Ukraine-Krieges und weiterer geopolitischer Verwerfungen sollten sämtliche Eingriffe in die Landwirtschaft vorrangig auch darauf geprüft werden, ob dadurch die Selbstversorgung der Bevölkerung beeinträchtigt wird.

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass das statistische Bundesamt bereits 2019 festgestellt hat, dass ausgehend vom durchschnittlichen Verbrauch an Lebensmitteln in der Bundesrepublik Deutschland ein Flächendefizit zur Selbstversorgung mit Lebensmitteln in Höhe von ca. 25% zur benötigten Fläche besteht.

(https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/landwirtschaft-wald/Publicationen/Downloads/fachbericht-flaechenbelegung-pdf-5385101.pdf?__blob=publicationFile).

Nach überschlägigen Berechnungen dürfte das Flächendefizit in Sachsen bei ca. 20% liegen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes Ernteerträge aus den Jahren 2010-2017 zugrunde lagen.

Unter Beachtung der zurückliegenden Dürrejahre, der Prognosen zur Klimaentwicklung und den daraus resultierenden Ertragsverlusten, dem aktuellen drastischen Rückgang und erheblichen Verteuerung der Düngemittelproduktion, den politischen Anforderungen an eine Extensivierung der Landwirtschaft aus Umwelt- und Artenschutzgründen, die Erzeugung von Energie auf landwirtschaftlichen Flächen usw. dürfte sich das Flächendefizit bereits merklich erhöht haben und weiter voranschreiten, nicht zuletzt verbunden mit der Beeinträchtigung auf Verfügbarkeit und bezahlbare Preise der Lebensmittel.

Jagdrecht

Durch den Bau der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Bebauungspläne „Solarpark Göppersdorf 1“ und „Solarpark Göppersdorf 2“ wird sich das Jagdgebiet des betroffenen Jagdpächters / Jagdbogens um 133,9 ha verkleinern. Dies ist für die Jagdgenossenschaft Göppersdorf und den betroffenen Pächter ein sehr großer Verlust.

Des Weiteren sind durch die bebauten Flächen, die laut Begründung zum Bebauungsplan auch größtenteils umzäunt werden sollen, viele Wildwechsel gestört, was sich in Folge auch auf die benachbarten Jagdgebiete auswirkt.

Gerade weil Göppersdorf von größeren Waldgebieten (Heidenholz, Bahre, Lichtenberg, Roter Berg) umgeben ist, existiert ein hoher Wildbestand und es findet auch auf den für die Photovoltaikanlagen geplanten Flächen ein reger Wildwechsel statt.

Sollten die Photovoltaik-Freiflächenanlagen in diesem Umfang gebaut werden, müssen ausreichend Wildwecheldurchlässe und Ausgleichmaßnahmen für Wildtiere geschaffen werden.

Inwieweit die Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Zukunft die weitere Arbeit auf den anderen bejagbaren Flächen einschränkt und mit welchen wirtschaftlichen Einbußen zu rechnen ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden. Sicher ist jedoch, dass größere Verluste auftreten werden.

Brandschutz

Mit der Stellungnahme sollen für das geplante Bauvorhaben erste Hinweise aus brandschutztechnischer Sicht gegeben werden. Grundsätzlich ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auch eine bauliche Anlage und daher ist sicherzustellen, dass wirksame BBK- und Rettungsmaßnahmen möglich sind.



Brandgefährdungspotential

Das Risiko eines Brandereignisses in einem Bereich auf dem Gelände der Photovoltaik-Freiflächenanlage ergibt sich hauptsächlich durch die elektrische Spannung.

Die Brandlasten einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beschränken sich auf nicht feuerfeste Komponenten wie Gummi, Latex oder Plastik. Die übrigen Komponenten der Anlage bestehen aus Glas, Aluminium oder feuerverzinktem Stahl und stellen keine Brandlast dar. Die Module werden dabei auf einem Trägersystem aus Stahl und Aluminium (nicht brennbar) montiert, deren Pfosten in den Boden gerammt werden. Die Brandgefahr geht daher nicht von der Anlage, sondern von der darunter befindlichen Vegetation aus. Es ist im Brandfall möglich, dass die unter der Anlage befindliche Vegetation in Brand gerät und zur Brandausbreitung beiträgt.

Die Einschätzung des Brandrisikos, welches von verschiedenen Einflussfaktoren abhängt, so:

- Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage
- Brandlasten
- Brandentstehung, Zündquellen
- Brandausbreitung

muss abschließend im zu erstellenden Brandschutzkonzept eingeschätzt werden.

Schutzziele

Durch den Betreiber und die an der Genehmigung beteiligten Behörden sind die Schutzziele für die Anlage zu definieren. Beispielhaft könnten diese sein:

- Errichtung der baulichen Anlage in der Art, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird
- Verhinderung der Brandausbreitung auf angrenzende, benachbarte Gebäude / Grundstücke (Nachbarschaftsschutz)
- Sicherstellung der Durchführung wirksamer Löscharbeiten (Zugangsmöglichkeiten für die Feuerwehr usw.)

Anforderungen an die Photovoltaik-Freiflächenanlage

- Fachgerechter Aufbau der gesamten Anlage gemäß VDE-Richtlinien
- Möglichkeiten zur Netzabschaltung (Durchführung von erforderlichen Löschmaßnahmen).
- Löschwasserbereitstellung:
Das Arbeitsblatt W 405 gibt für verschiedene Baugebiete Richtwerte für den Löschwasserbedarf vor, der über einen Zeitraum von zwei Stunden innerhalb des sich im Radius von 300 m um das Objekt erstreckenden Löschbereiches gedeckt werden muss. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist objektkonkret nicht anwendbar, da das Bauvorhaben nicht mit den im Arbeitsblatt genannten Baugebieten vergleichbar ist. Den niedrigsten Löschwasserbedarf sieht das Arbeitsblatt mit 24 m³/h Löschwasser für Kleinsiedlungen oder Wochenendhausgebieten mit bis zu zwei Vollgeschossen und einer Geschossflächenzahl von bis zu 0,4, sofern von einer geringen kleinen Brandausbreitungsgefahr aufgrund von feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und einer harten Bedachung auszugehen ist.

Das Brandgefährdungspotential des geplanten Bauvorhabens ist jedoch auch mit diesen Baugebieten nicht vergleichbar und es ist davon auszugehen, insbesondere im Hinblick auf die geringen Brandlasten und das niedrige Risiko der Brandausbreitung, dass es eine deutlich niedrigere Brandgefährdung aufweist. Das Hauptaugenmerk beim Brandschutz für das geplante Bauvorhaben liegt hier daher auf dem Nachbarschaftsschutz zur Bundesautobahn A17 und der angrenzenden Bebauung in Teilbereichen der Anlage. Da das geplante Bauvorhaben überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben ist, kann sich der Brandschutz an brandschutz- und sicherheitstechnischen Empfehlungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen



orientieren. Das Brandentstehungsrisiko des Bauvorhabens ist mit dem bei der Durchführung der Ernte auf landwirtschaftlichen Flächen in den Sommermonaten vergleichbar.

Die örtliche Brandschutzbehörde muss daher in Abwägung der konkret verfügbaren Löschwasserentnahmestellen entscheiden, wie dieser Bedarf gedeckt werden kann.

- Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sind eine oder mehrere Feuerwehrezufahrten vorgesehen werden. Bei der Größe der Anlage können auch Feuerwehrezufahrten auf dem Gelände selbst erforderlich werden.
- Wenn im Bereich der Zuwegungen / Zufahrten Toranlagen vorhanden sind, ist die Art der Ausführung sowie die Freigabe der Schließung mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen.

Rettungswesen

Bei der Planung von Straßenbaumaßnahmen und anderen Maßnahmen die Verkehrsführung betreffend, ist darauf zu achten, dass der Rettungsdienst an seinem Einsatzauftrag nicht behindert wird. Das heißt, dass die hinter der geplanten Maßnahme gelegene Bebauung vom Rettungsdienst im Notfall immer erreicht werden sollte.

Anhand der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wird ersichtlich, dass es sich bei der o. g. Maßnahme um keine Maßnahme mit Einfluss auf die Verkehrsführung handelt. Deshalb ist lediglich zu beachten, dass auch die Baustelle selber im Einsatzfall für den Rettungsdienst erreichbar sein muss. Sollte sich jedoch die Planung dahingehend ändern, dass die Straßenführung im Verlauf der Baumaßnahme verändert/eingeschränkt werden muss, so ist uns dies anhand entsprechender Unterlagen rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Je nach Einschränkung könnten dann weitere Maßnahmen notwendig werden.

Straßenverwaltung

Der Bebauungsplan berührt mit seinem Geltungsbereich die Kreisstraßen:

- (K) 8760
 - NK 5149 041 zwischen ca. Station 1,327 und Station 2,036, außerhalb einer straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt
 - NK 5149 041 zwischen ca. Station 2,739 und Station 3,531 (Anschluss an K 8758), außerhalb einer straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt
- (K) 8758
 - NK 5149 016 zwischen ca. Station 1,563 (Beginn B-Plan „Solarpark Göppersdorf 2“) und Station 2,104 (Anschluss an K 8760), außerhalb einer straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt

Der Bebauungsplan umfasst Flurstücke der Gemarkungen Herbergen und Liebstadt mit einer Gesamtfläche von 668.991 m². Das Plangebiet besteht aus 2 Teilbereichen östlich und 2 Teilbereichen westlich der BAB17.

Hinweis an den Ersteller der Unterlagen: Die Zuordnung der Flurstücke zu den jeweiligen Gemarkungen (hier Herbergen und Liebstadt) würde einen erhöhten Prüfungs-/Bearbeitungsaufwand vermeiden.

Das Straßenbauamt nimmt als Straßenbaulastträger der K 8760 und K 8758 sowie als Unterhaltungspflichtiger dieser Kreisstraßen wie folgt Stellung.



Die Gemeinde hat das Abwägungsergebnis unmittelbar nach Prüfung aller Stellungnahmen und noch vor Beschlussfassung dem Landratsamt/Straßenbauamt (strassenrecht@landratsamt-pirna.de) mitzuteilen.

Die Planungsunterlagen sind entsprechend den nachfolgenden Ausführungen anzupassen:

Anbauverbots-, -beschränkungsbereich

Auf Seite 15 der Begründung wird vorgeschlagen, dass aus Gründen einer maximalen Nutzungsmöglichkeit für die Aufstellung der Photovoltaikmodule und deren Nutzungszeitraum von 29 Jahren, eine Ausnahme des 20 m Anbauverbotes vom Straßenbaulastträger gemäß § 24 Absatz 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) erwirkt werden soll. Es wird ein Abstand von 5 m von der vorhandenen Straßenkante vorgeschlagen.

Der straßenrechtliche Anbauverbotsbereich von 20 m, gemäß § 24 Abs. 1 Pkt. 1 SächsStrG und der Anbaubeschränkungsbereich von 40 m, gemäß § 24 Abs. 2 Pkt. 1 SächsStrG sind in die Planzeichnung nachrichtlich zu übernehmen.

Seitens des Straßenbaulastträgers wird einem Abstand von 5 m nicht zugestimmt.

Dies begründet sich wie folgt:

Nördlich des Flurstückes 62/7 der Gemarkung Herbergen ist an der K 8760 zwischen NK 5149 020 ca. Station 1,280 bis Station 1,360 und NK 5149 041 ca. Station 0,000 und 1,432 östlich der K 8760 auf einer Länge von rund 1,5 km ein straßenbegleitender Rad-/ Gehweg vorhanden.

Gemäß der Radverkehrskonzeption des Landkreises Sächsische Schweiz Osterzgebirge vom Mai 2021 ist der Radweg II-32 (Historische Poststraße) bzw. II-49 (Hohe Straße) in Richtung Göppersdorf, Liebstadt und Börnersdorf fortzuführen. Da es sich bei den betroffenen Straßenabschnitten um noch nicht ausgebaute Bereiche handelt, ist unter Beachtung eines späteren regelgerechten Ausbaus mit Rad-/ Gehweg, Sicherheitsstreifen, Entwässerungsmulde/-graben und evtl. Grünstreifen/Geländeanpassung ein beidseitiges Abstandsmaß von mindestens 15 m zwischen vorhandener Fahrbahnkante (nicht identisch mit Flurstücksgrenze) und Einfriedung für die Photovoltaikanlagen notwendig.

Aus Sicht des Unterhaltungspflichtigen wird jedoch der Abstand von mindestens 20 m gefordert, welcher sich aus winterdienstlichen Behandlung der Straßen begründet. Insbesondere beim Schneefräsen sind Auswurfweiten von bis zu 20 m möglich und einzukalkulieren.

Der Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des 40 m Anbaubeschränkungsbereiches wird seitens des Straßenbaulastträgers zugestimmt.

Zufahrten

Im Lageplan sind westlich der K 8760 und nördlich der K 8758 jeweils zwei Zufahrten festgesetzt.

Es wird darüber hinaus davon ausgegangen, dass die im Folgenden aufgeführten, bereits vorhandenen Feldzufahrten genutzt werden:

- K 8760
 - NK 5149 041, bei Station 1,627
 - NK 5149 041, bei Station 1,977 (Die Lage entspricht der Grenze zwischen den Flurstücken 628/2 und 629/1 der Gemarkung Liebstadt) -> Die Lage des Symbols ist zu prüfen.
- K 8758
 - NK 5149 016, bei Station 2,840
 - NK 5149 016, bei Station 3,409 (Zufahrt befindet sich in Höhe Flurstücke 621/2 der Gemarkung Liebstadt und nicht in Höhe von Flurstück 622/3) -> Die Lage des Symbols ist zu prüfen.



Für die Baustellenzufahrt und die reguläre Zufahrt, auch wenn bereits als Feldzufahrt vorhanden, ist eine Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde erforderlich (vgl. § 22 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 SächsStrG). Dazu ist ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zu stellen. Das Antragsformular kann digital unter der Funktionsadresse strassenrecht@landratsamt-pirna.de abgefordert werden. Es ist mitzuteilen, in welchem Umfang die Baustellenzufahrt / Zufahrt genutzt werden soll (Art der Fahrzeuge und Anzahl der Fahrten).

Einfriedung / passive Schutzeinrichtungen

Auf Seite 16 der Begründung ist dokumentiert, dass das Gelände der Photovoltaikanlage zum Schutz vor unbefugten Betreten und Fremdeinwirken mit einem Sicherheitszaun eingefriedet werden soll.

Da eine Einfriedung keinen vollständigen Schutz für von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge bietet, ist in der weiteren Planung daher das evtl. Erfordernis der Errichtung von passiven Schutzeinrichtungen/Fahrzeugrückhaltesystemen an den betroffenen Kreisstraßenabschnitten (Abkommenswahrscheinlichkeit bei $V_{zul} = 100$ km/h) gemäß RPS zu prüfen und ggf. festzusetzen, denn es handelt sich bei der Photovoltaikanlage um nicht verformbare flächenhafte Hindernisse. Sollte das Erfordernis von passiven Schutzeinrichtungen an den Kreisstraßenabschnitten bestehen, trägt der Vorhabenträger die Kosten für den Einbau dieser Anlagen.

Straßenflurstücke

Hinweis: Die Flächen der Straßenflurstücke sind mit den tatsächlich vorhandenen Straßenflächen der K 8760 und K 8758 nicht identisch.

Es sind die vorhandenen gewidmeten Verkehrsflächen zu beachten, es darf zu keinerlei Einschränkungen der vorhandenen Verkehrsflächen kommen.

Die Zustimmung des Straßenbaulastträgers der Kreisstraßen ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse anderer Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörde.

Siedlungshygiene

Eine hygienisch einwandfreie, der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001 i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. März 2016 - BGBl. I S. 459 - in der geltenden Fassung) entsprechende Versorgung sowie eine normgerechte Abwasserbeseitigung sind auch während der Bauphase zu sichern.

Sollte eine Neuverlegung von Trinkwasserleitungen, auch die für eine eventuelle Notwasserversorgung, erforderlich sein, kann (auch abschnittsweise) durch das Gesundheitsamt eine schriftliche Freigabe angefordert werden. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene dezentrale Trinkwasseranlagen (Brunnen) sind zu schützen.

Vermessungswesen und Katasterinformation

Gemäß § 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) gesichert werden.

Mit freundlichen Grüßen

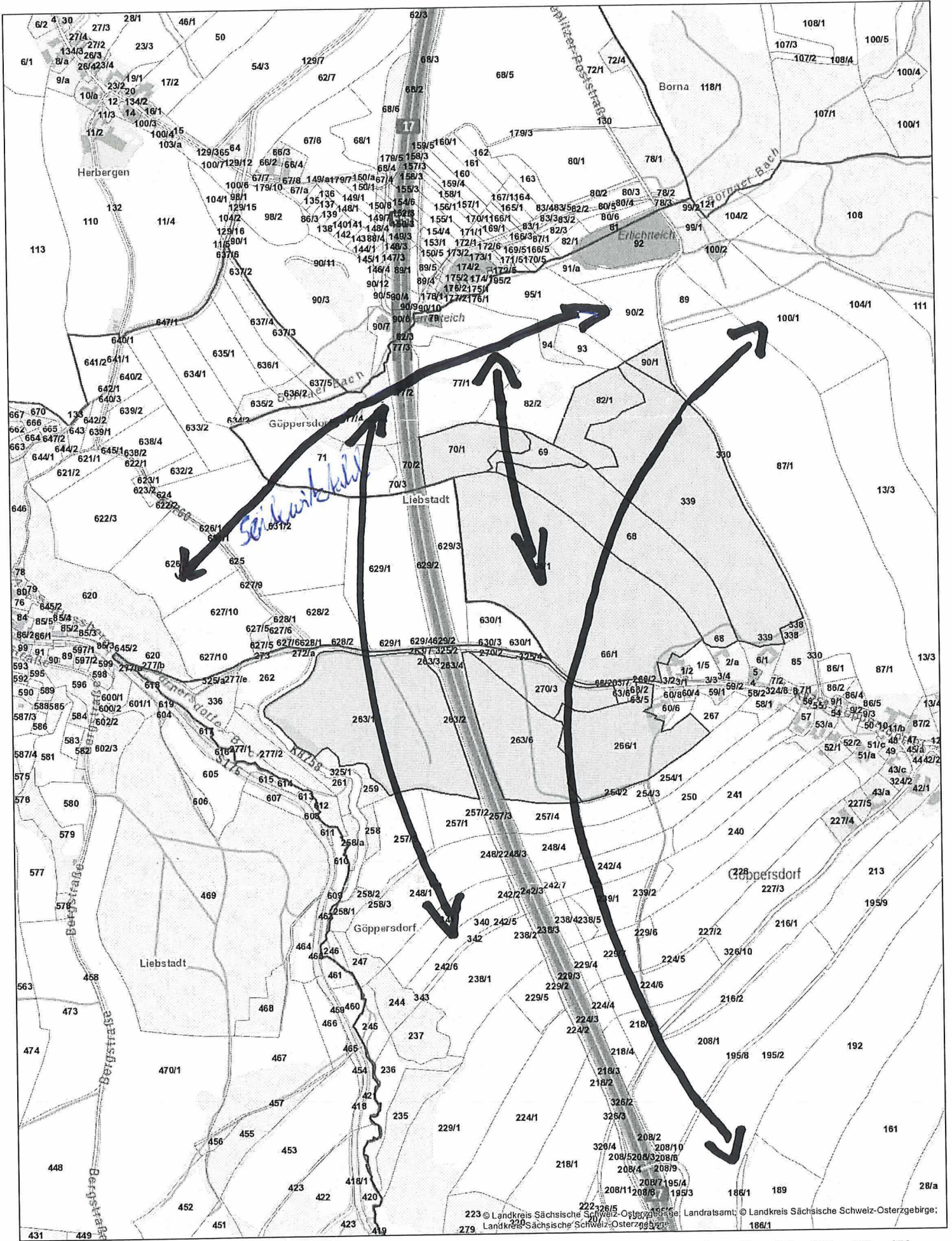
M. Otto
Stabsstellenleiter



D Anlagen

Anlage: Fachbereich Jagdrecht:
 Karte Wildwechsel

BPLAN PV ANLAGE Göppersdorf 2



223 © Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge; Landratsamt; © Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge; Landratsamt; © Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge; Landratsamt



Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge
 Schloßhof 2/4
 01796 Pirna
www.landratsamt-pirna.de



1:7.500



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Planungsbüro Bothe
Wasastraße 8
01219 Dresden

vorab per E-Mail an:
info@planungsbuero-bothe.de

Datum: 10.03.2023
Amt/Bereich: Stabsstelle Strategie und
Kreisentwicklung
Ansprechpartner: Frau Herzog
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4
01796 Pirna
Gebäude/Zimmer: EF/0.16
Telefon: 03501 515 3233
Aktenzeichen: 0004-14.6.28-621.4-040.040-02.0
E-Mail: rew@landratsamt-pirna.de

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Liebstadt“, Gemeinde Liebstadt OT Lieb-
stadt und Herbergen – Nachtrag Stellungnahme Naturschutz**
Verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB, frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.03.2023 erhielten Sie die Stellungnahme des Landratsamtes zum o. g. Vorhaben. Hiermit reiche ich Ihnen, wie darin angekündigt, die Teilstellungnahme des Fachbereichs Naturschutz nach.

Naturschutz

Eine abschließende naturschutzfachliche Einschätzung zum vorhabenbezogenen B-Plan "Solarpark Liebstadt" kann zum derzeitigen Planungsstand nicht gegeben werden. Es bestehen umfangreiche Nachforderungen.

Für die notwendige naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten im Landschaftsschutzgebiet (LSG) sind genehmigungsreife Planungsunterlagen vorzulegen. Wir empfehlen im weiteren Planungsprozess eine enge Abstimmung diesbezüglich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Bei angemessener Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte und in Hinblick auf die Bedeutung der Errichtung von Photovoltaikanlagen für den Klimaschutz sehen wir als UNB, vorbehaltlich der Ergebnisse der artenschutzfachlichen Untersuchungen, keine unüberwindbaren Planungshindernisse für das Vorhaben.

Für eine umweltverträgliche Gestaltung der geplanten Solarfreiflächenanlagen sind jedoch seitens des Vorhabenträgers Planänderungen und Ergänzungen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich, um Genehmigungsfähigkeit herstellen zu können. Diese Nachforderungen werden nachfolgend begründet und mit den rechtlichen Erfordernissen untersetzt.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Öffnungszeiten:

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	Schließtag
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Hinweis:

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen.
Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Nachforderungen:

Hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes bestehen Nachforderungen, um eine vollständige Bewertung dieser Belange abgeben zu können. Es handelt sich hierbei um rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:

Kartierung und Berücksichtigung von gesetzlich geschützten Biotopen - § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Liebstadt" (siehe Anlage 2 und 3) befindet sich ein Linienbiotop (Steinrücke 5149U4730) sowie drei funktionell zusammenhängende Punktbiotope (wertvolle Gehölzbestände mit Lesesteinhaufen 5149U454) (Abb. 1). Alle genannten Strukturen weisen großkronige, gesunde Laubgehölze auf. Dabei sind diese auf den Flurstücken 626/2 und von den Baufeldgrenzen nicht überplant, auf Flurstück 622/3 jedoch schon. Zum Linienbiotop wird ein Abstand zu den Modulen von ca. 15 m angesetzt.

Auch weitere Gehölzstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und umliegenden Flurstücken sind gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz zur Festsetzung des LSG „Unteres Osterzgebirge“ vom 20. September 2000 zu erhalten und zu fördern, insbesondere, da sie schon für Sichtverschattung der Solarmodule sorgen und dem Landschaftsbild zugutekommen.

Um die Überschattung der Solarmodule und somit eine Gefährdung dieser Biotopstrukturen durch Rückschnitt oder Fällung der Gehölze zu verhindern, sind um diese gehölzbestandenen Bereiche zwingend größere Pufferstreifen zur tatsächlichen Baufeldgrenze einzuplanen.

Der Vorhabenträger wird angehalten das Baufeld um 30 m von diesen Biotopstrukturen zurückzusetzen. Zudem müssen die Biotope für Pflegemaßnahmen erreichbar bleiben.



Abb. 1: Drei wertvolle Gehölzgruppen (grün) und die geschützte Steinrücke (rot) im Plangebiet

Die Entwicklung der wertvollen Biotope hin zu geschützten nach § 30 BNatSchG i. v. m. § 21 SächsNatSchG kann zudem nicht ausgeschlossen werden. Die Feststellung der wertvollen Strukturen erfolgte im Jahr 1999. Im Zuge dessen fordert die UNB die Biotopfeststellung der genannten Punktbiotope hinsichtlich ihres gesetzlichen Schutzstatus, insbesondere, da das Biotop auf dem Flurstück 622/3 in den vorgelegten Planunterlagen nicht existent ist und durch die Baufeldgrenzen überplant wird. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.



Auf Seite 6 der Begründung heißt es: „Die dargestellten Baufenster im Rechtsplan erlauben bei der späteren Umsetzung des Vorhabens noch eine gewisse Feinkorrektur bei der genauen Einordnung der aufzustellenden Solarmodule.“ Gründe, die eine Verschiebung der Baufeldgrenzen ausschließen werden daher nicht ersichtlich.

Forderung Artenschutzfachbeitrag und Prüfung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG

Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht. Die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung der Gemeinde.

Nach geltender Rechtslage ist zum Verfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt. Im Vorfeld des Verfahrens fand eine Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der UNB statt. Dabei wurde festgelegt, dass der besondere Artenschutz im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG im üblichen Umfang abzuarbeiten ist (Verweis auf Protokoll vom 14.09.2022, Erstellen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages i. V. m. dem Umweltbericht).

Aufgrund der bisher erkennbaren Planung gehen wir davon aus, dass sich die Belange des Artenschutzes (z. B. Feldlerche, Bodenbrüter, Fledermäuse) durch entsprechende Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen, die auf Ebene des Bebauungsplanes festzusetzen sind, regulieren lassen. Die Planung wird dazu jedoch angepasst werden müssen.

Folgende artenschutzrechtlichen Schwerpunkte sind in den Unterlagen des Bebauungsplanes zur Erlangung der Genehmigungsreife abzuarbeiten (Untersuchungsrahmen):

1. Vögel

1.1 Brutvogelkartierung

- Revierkartierung nach Südbeck et al. Erfassung der Bodenbrüter, Gebüsch- und Höhlenbrüter
- Kartierung der Greifvogelbrutplätze im Solarpark einschließlich eines Umgriffes von 50m Umkreis
- 1.2 Erfassung der Zug/ Rastvögel auf den Flächen des Solarparkes
 - Wöchentliche Begehungen von Ende August bis Ende Oktober

2. Säugetiere

2.1 Wanderkorridore

- Erfassung der Wildwechsel und Wanderkorridore anderer Säuger durch Befragungen von Ortskundigen und eigene Ermittlungen (Spurensuche bei Schneelage)

2.2 Fledermäuse

- Erfassung von Quartierstrukturen in und am Solarpark
- Erfassung von potenziellen Leitstrukturen

3. Reptilien

- Erfassung der Reptilien durch mindestens 6 Begehungen der einschlägigen Strukturen, wie Steinrücken, Hecken Gehölzsäume, sonnenexponierte Böschungen, Steinhaufen und Kleingewässern in den Monaten April, Mai bis Mitte Juni, August mit dem Schwerpunkt Zauneidechse, Waldeidechse, (Glattnatter) Kreuzotter

4. Amphibien

4.1 Reproduktionsgewässer

- soweit vorhanden, Erfassung der Amphibien an potentiellen Laichgewässern in den Monaten in Kleinteichen, wassergefüllten Senken, überstauten Wiesen in den Monaten April bis Juni



4.2 Wanderungsbewegungen

- Erfassung von Wanderbewegungen der Amphibien an der Südostseite des Solarparkes Liebstadt (Nähe Erlichtteich) und im Südteil des Solarparkes Liebstadt im (Bereich Börnersdorfer Bach)

Begründung

Große Offenlandflächen dienen als Wanderkorridore, und verschiedene, räumlich und zeitlich wechselnde Pflege- oder Nutzungsvarianten, beispielsweise Beweidung, Mahd oder zeitlich versetzte Ernte, lassen vielfältige Lebensraummosaik für angepasste Arten entstehen. Der geplante Bürgersolarpark wird vorrangig auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen realisiert. Jedoch sind diese durch geringe Bodenfruchtbarkeit, das Relief und die Vielzahl an punkt- und linienhaften Strukturen (Trittsteinbiotop), gelegen zwischen mehreren naturschutzfachlich wertvollen Schutzgebieten, für den Artenschutz besonders bedeutsam. Die im Gebiet vorkommenden geschützten, aber auch nicht geschützten Arten, werden auf die großflächig entstehenden Veränderungen der Flächenbewirtschaftung reagieren müssen. Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten PV-Freiflächenanlagen auf Arten und Lebensgemeinschaften sind daher zu prüfen und darzustellen. Aus den Erfassungskonzepten sind Maßnahmen abzuleiten, die den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeiden bzw. den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten sichern und eine Verschlechterung derselben vermeiden. Jene Maßnahmen sind im LBP örtlich und in Art und Umfang konkret beschrieben, aufzunehmen.

Weiterhin bitten wir um Prüfung und Beachtung folgenden Sachverhaltes:

Das Umfeld des Erlichtteich stellt ein hochwertiges Bruthabitat dar. Es existiert eine Vielzahl an Nachweisen bodenbrütender Vogelarten, sodass auch Flächen des B-Planes potentiell geeignet sein könnten. Für den Teil SOH1 westlich der Autobahn in Herbergen ergibt sich bspw. aus Altnachweisen die Vermutung zur Eignung als Braunkehlchenreproduktionsstätte. Entsprechende Untersuchungen nach den oben genannten Methoden könnten die Nachweise eventuell erneuern und belegen.

Entlang der östlichen Grenze der Plangebiete SOH2 in Herbergen befindet sich auf Flurstücke 59/3, 59/2 und 72/1 eine ca. 500 m lange Baumreihe mit Laubgehölzen direkt angrenzend parallel zu den geplanten Solarmodulen. Diese denkmalgeschützte Baumreihe mit dem Namen „Alte Dresden-Teplitzer Poststraße“ stellt als Landschaftselement eine äußerst wertvolle Linienstruktur im Allgemeinen, aber v.a. für den Artenschutz als Biotopverbundachse eine bedeutende Struktur dar. Weiterführend aus dem Waldrand an Flurstück 78/1, weist die Gehölzstruktur eine Vielzahl von Fledermausnachweisen auf. Aus der nachfolgenden Abbildung (Quelle FFH-Kartierung, 2011) gehen die entsprechenden Nachweise hervor. Alle orangenen Punkte sind Fledermäuse, erhoben 2011 durch das Büro Moritz via Detektornachweis, im Rahmen der „Präsenznachweise ausgewählter Säugetierarten der FFH-Richtlinie“. Vorgefundene Arten in diesem Abschnitt sind: Arten: Zwergfledermaus, Abendsegler, Mausohr, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Hufeisennase (Abb.2).

Der Vorhabenträger hat darzulegen, dass die Bebauung des angrenzenden Flurstücke 59/3, 62/5, 68/5, 179/3 und 80/1 Gemarkung Herbergen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Funktion dieser Biotopverbundachse in Hinblick auf die o.g. Arten bewirkt und wenn doch, wie die nachteiligen Wirkungen verhindert werden können. Es sind geeignete Artenschutz-Maßnahmen zu planen. Es müssen Verbundmöglichkeiten zwischen den FFH-Gebieten östlich und westlich der A17 und deren Arthabitaten erhalten und neu geschaffen werden.

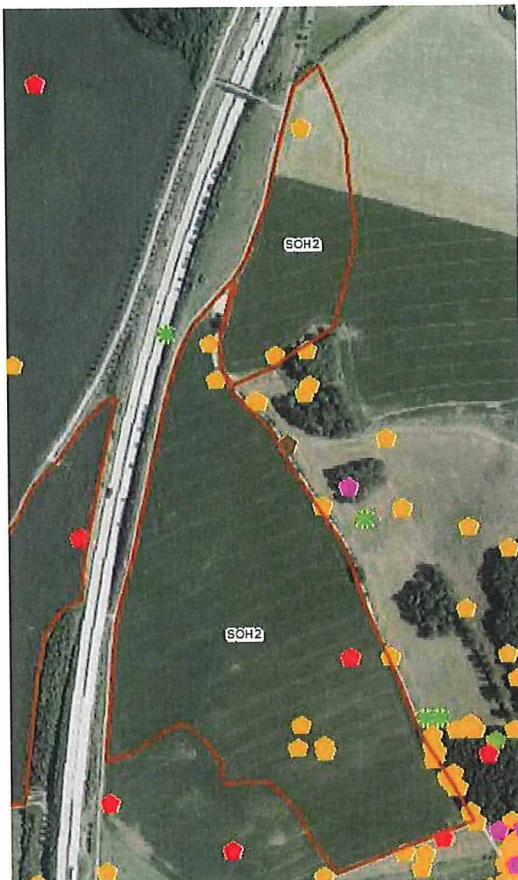


Abb. 2: Artnachweise Fledermäuse aus FFH-Kartierung, 2011, Quelle: Fachbüro Moritz, Detektor-nachweise

Weitere Nachforderungen

Gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist im vorliegenden Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen.

Nachfolgend werden weitere Nachforderungen aus der eigenen Zuständigkeit jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage mitgeteilt:

Flächennutzungsplan (FNP):

Die Gemeinde Bahretal hat mit Sitzung vom 06.07.2022 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Änderung des wirksamen FNPs im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist im wirksamen FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Die Unterlagen zum Änderungsverfahren liegen noch nicht vor.

Wir weisen darauf hin, dass die Belange des Arten- und Biotopschutzes vor einem etwaigen Beschluss über die FNP-Änderung grundsätzlich geklärt sein müssen, so dass prinzipiell ersichtlich wird, dass der weiteren Planung keine erheblichen Planungshindernisse entgegenstehen.

Regionalplanung:

Das Teilgebiete SOL1 und SOH2 (Nord) befinden sich vollständig im Vorbehaltsgebiet Arten-/Biotopschutz, die restlichen Gebiete anteilsweise (Abb. 3 hellblaue Schraffur). Außerdem liegen die Gebiete SOL 1 und SOL2 teilweise randlich innerhalb eines Vorranggebietes für Arten-/Biotopschutz (Abb. 3 hellgrüne Flächen).



Abb. 3: Vorbehalts- und Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz, RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Regionalplan 2. Gesamtfortschreibung, wirksam, 17.09.2020

Vorbehaltsgebiet Arten-/Biotopschutz:

Die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sollen so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass sie als Verbindungsbereiche zu den Kernbereichen des ökologischen Verbundsystems fungieren können. (Quelle: Textteil Kapitel 4.1 Freiraumschutz, S. 74 im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung 2020). Die Vorbehaltsgebiete stellen die Grundsätze der Raumplanung dar. Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Als UNB fordern wir, sich im Rahmen der Abwägung mit dem Vorbehaltsgebiet und dessen Überplanung durch die Solarfreiflächenanlage auseinanderzusetzen. Die bisher vorgelegte Planung enthält dazu keine konkreten Aussagen.

Vorranggebiet Arten-/Biotopschutz:

Es wird seitens der UNB der Aussage der Planunterlage gemäß Seite 7 widersprochen, dass das ausgewiesene Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz nicht Bestandteil des Plangebietes wäre. Das Vorranggebiet verläuft an der südwestlichen Flurstückgrenze innerhalb des Flurstücks 263/1 Gemk. Göppersdorf und liegt somit im Geltungsbereich des B-Planes.

Die Vorranggebiete stellen die verbindlichen Ziele der Raumordnung dar. Demnach sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes schwerpunktmäßig zu prüfen und müssen gegenüber der geplanten Nutzungsänderung als Solarstandort abgewogen werden.

Im konkreten Fall dient das ausgewiesene Vorranggebiet für Arten-/Biotopschutz dem besonderen Artenschutz der Kleinen Hufeisennase, Mopsfledermaus und Großen Mausohrs als Jagdhabitat (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex). Das Vorranggebiet verläuft deckungsgleich einschließlich eines Puffers mit den ausgewiesenen FFH-Habitaten dieser Arten (Abb. 4). Im Datenblatt ist der

Erhaltungszustand der Habitats mit der Kategorie A (hervorragend) angegeben. Er unterliegt dem Verschlechterungsverbot!

Östlich der A17 befindet sich das FFH-Gebiet „Bahrebachtal“ dessen FFH-Arthabitats in der Abb. 5 dargestellt sind. Auch hier sorgt das Vorranggebiet Arten-/Biotopschutz rein planerisch für den Schutz und die Pufferung von Lebensräumen, Reproduktionsstätten und Nahrungshabitats der Kleinen Hufeisennase, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großen Mausohrs, sowie der Spanischen Flagge und des Fischotters. Im Bahrebachtal werden diese Arten überwiegend mit dem Erhaltungszustand B beziffert. Die Notwendigkeit zum Verbund beider FFH-Gebiete und derer Arten ist selbsterklärend, und durch den Erhalt und die Förderung von Leitstrukturen zu unterstützen.



Abb. 4: FFH-Habitats der Kleinen Hufeisennase, Mopsfledermaus und Großen Mausohrs im FFH-Gebiet 085E „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“

Weiterhin wird das Vorranggebiet für Arten-/Biotopschutz überlagert durch die landesweite Biotopverbundplanung des LfULG (siehe nachfolgender Abschnitt). Der Landesentwicklungsplan 2013 sieht vor, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festgelegt und der Biotopverbund als solcher gekennzeichnet und gesichert werden (Z 4.1.1.16 LEP 2013). Dies wurde im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung 2020 regional umgesetzt.

Es wird deshalb zwingend als erforderlich erachtet, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes (nicht nur die Baufeldgrenzen) außerhalb des Vorranggebietes für Arten-/Biotopschutz festzusetzen. Die Beachtung des Vorranggebietes dient gleichzeitig dem geforderten Puffer zu Schutzgebieten ausgenommen LSG. In diesem Fall als Puffer zum FFH-Gebiet 085E „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“.



Abb. 5: FFH-Habitate der Kleinen Hufeisennase, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großen Mausohrs, sowie Spanischen Flagge und des Fischotters im FFH-Gebiet 181 „Bahrebachtal“ und Vorranggebiet ABS nach Regionalplan

Eingriff in den Fachplan Landesweiter Biotopverbund (gem. § 21 BNatSchG und § 21a SächsNatSchG)

Das Teilgebiet SOL1 liegt teilweise im Korridor der landesweiten Biotopverbundplanung (siehe Abb. 6 hellgrün hinterlegte Flächen). Damit haben die Flächen eine Bedeutung für den überregionalen Biotopverbund. In diesem Abschnitt handelt es sich um die Biotopverbundkorridore mit der Bezeichnung „Kerbsohlentäler des östlichen Osterzgebirges“ sowie angrenzend „Steinrückenlandschaft des östlichen Osterzgebirges“.

Die linearen Biotopkorridore verknüpfen die meist isoliert in der Landschaft liegenden flächenhaft ausgeprägten Lebensräume zu einem engmaschigen Netz und dienen als Wanderwege und Ausbreitungslinien für die Besiedlung von Flora und Fauna sowie dem genetischen Austausch. Insbesondere die an den Boden gebundenen Tierarten benötigen für eine ausreichende Sicherung des Populationsaustausches lineare Biotopstrukturelemente. Diese Verbundstrukturen stellen gleichzeitig eine hervorragende Bereicherung des Landschaftsbildes dar. (Quelle: (Quelle: Textteil Kapitel 4.1 Freiraumschutz, S. 75 im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung 2020)

Im konkreten Fall liegen folgende Kriterien vor, welche für den Biotopverbund aufgrund ihrer aktuellen biotischen und abiotischen Ausstattung im ausgewiesenen Bereich eine Bedeutung haben:

- besonders geschützte Biotope und Biotopkomplexe gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG) (s. Abschnitt II 1.)
- für die Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente (insbesondere Hecken, Feldraine sowie Trittsteinbiotop) in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften gem. § 21 Abs. 6 BNatSchG
- regional bedeutsame Fledermaushabitate einschließlich Flug- und Zugbahnen (s. Karte 2.2-08 des FB LRP)



Abb. 6: Korridor Biotopverbundplanung des LfULG

Den Feldhecken und Flurgehölzen kommt in den Gefilden des östlichen Unteren Osterzgebirges eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu, da sie Trittsteine in der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft darstellen.

Hier ist es geboten, auf den Hochflächen durch Feldhecken und Flurgehölze eine Restrukturierung zu erreichen sowie Verbundstrukturen zu den Wäldern der Hochflächen und Talhängen herzustellen bzw. wiederherzustellen. (Quelle: S. 167 Naturschutz und Landschaftspflege 2007, Fachliche Arbeitsgrundlagen für einen landesweiten Biotopverbund im Freistaat Sachsen Herausgeber: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie)

Es bestehen die folgenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele:

- Erhaltung der für die mittleren Lagen des östlichen Unteren Osterzgebirges typischen Steinrückenlandschaften mit ihren charakteristischen Flurelementen und Artenvorkommen sowie ihrer Verbindungs- und Pufferfunktion für angrenzende Taltrakte. (Quelle: S. 179 Naturschutz und Landschaftspflege 2007, Fachliche Arbeitsgrundlagen für einen landesweiten Biotopverbund im Freistaat Sachsen Herausgeber: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie)
- Erhaltung wertvoller Offenlandbereiche sowie ihrer wertgebenden Pflanzenvorkommen durch entsprechende Pflege bzw. pflegliche Nutzung (1 – 2schürige Mahd gegebenenfalls Nachbeweidung unter besonderer Beachtung der Lebenszyklen der biotoptypischen Fauna) sowie ausreichend breite Pufferstreifen zu intensiv genutzten Flächen. (Quelle: S. 180 Naturschutz und Landschaftspflege 2007, Fachliche Arbeitsgrundlagen für einen landesweiten Biotopverbund im Freistaat Sachsen Herausgeber: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie)

Fazit:

Um den Belangen des Fachplans landesweiter Biotopverbund gerecht zu werden, sollte dieser entweder ausgespart oder durch entsprechend funktionsgerechte Kompensationsmaßnahmen zur



Stärkung der Biotoppverbundfunktionen (Einbringen standortgerechter Biotopverbundelemente) weiterentwickelt werden. In der bisherigen Planunterlage werden dazu keine Aussagen getroffen. Der Aussage im vorgelegten Begründungsteil (S. 20) zum Bebauungsplan, dass die A 17 eine Vorbelastung für die Habitatvernetzung und die Wanderbeziehungen von Tierarten darstellt, ist zwar nicht zu widerlegen, aber umso bedeutender sind die vernetzenden Biotopverbundkorridore, welche durch die landesweite Biotopverbundplanung ausgewiesen sind.

Eingriffsregelung

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen unterliegt der Eingriffsregelung. Die Vermeidung und der Ausgleich des Eingriffs sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB).

Das Plangebiet befindet sich z.T. in der Gemarkung Liebstadt, z.T. in Herbergen und wird mit einer Gesamtfläche des Geltungsbereichs von 66,9 ha angegeben. Zu 97,19 % wird die überplante Fläche als Sondergebietsfläche dargestellt. Die Überbauung ist mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 geplant.

Der vorgelegten Eingriffsbewertung (S. 29 Begründung zum Bebauungsplan) wird seitens der UNB nicht zugestimmt. Der sich rechnerisch dargestellte Überschuss an Werteinheiten von 53 % bedeutet sinngleich eine Aufwertung der Landschaft durch die Freiflächensolaranlage. Dem kann die UNB nicht zustimmen. Schwerpunktmäßig wirkt die Bebauung nachteilig und beeinträchtigend auf das Landschaftsbild, den Biotopverbund und den nicht mehr für Natur und Landschaft zur Verfügung stehenden Freiraum.

Die vorgelegte Eingriffsbewertung ist in folgenden Punkten zu ergänzen und überarbeiten: Hierbei sind insbesondere die funktionsbedingten Beeinträchtigungen in die Bilanzierung aufzunehmen, welche im vorgelegten Planungsstand gänzlich fehlen.

- **Bewertung des Ausgangszustandes:**

Der Darstellung des Vorhabensträgers, dass es sich um ökologisch wertlose Ackerflächen handelt, muss aus naturschutzfachlicher Sicht entschieden widersprochen werden, da die Ackerflächen als nicht ertragreich gelten und in trockenen Vegetationszeiträumen auch Ausfallbereiche landwirtschaftlicher Kulturen und Vegetationslücken eintreten. Somit ist das ökologische Potential für den Artenschutz (Feldlerche) als grundlegend höher einzustufen.

Daher sind die Flächen mit einem, durch einen entsprechenden Funktionsaufwertungsfaktor (Lebensraumfunktion Typ I gemäß Handlungsempfehlung, S.51) nach oben korrigierten Ausgangswert anzusetzen.

Ebenso ist im Freiland zu prüfen, ob die vorhandene Artausstattung der Grünländer, die in der vergangenen Förderperiode mit AUK-Maßnahmen gefördert wurden, nicht zu einer Höherbewertung des Ausgangswertes führen sollten, sodass folgerichtig ein Biotopwert angesetzt wird, der zwischen dem Intensivgrünland und dem artenreichen Grünland liegt.

- **Bewertung des Planzustandes:**

Im Gegenzug sind Funktionsminderungsfaktoren ggf. Funktionsverluste für die Lebensraumfunktion in Hinblick auf Feldlerche und Wiesenbrüter zu berücksichtigen. In Abhängigkeit von der Bedeutung der betroffenen Funktion im Planungsraum und dem Grad der Beeinträchtigung wird ein Funktionsminderungsfaktor (FM) zwischen 0,5 und 2,0 vergeben (vgl. Handlungsempfehlung kap. 3.3.11). Die Werteinheiten, die den Funktionsverlust kennzeichnen, erhält man durch Multiplikation des Funktionsminderungsfaktors (FM) mit der Fläche des Funktionsraumes. Als Indikator gilt hierbei das Vorkommen von regional/ überregional/ landesweit/ bundesweitschutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften.



- Landschaftsbildbewertung:

Aufgrund der technischen Überprägung durch die Module findet insbesondere ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild statt, der entsprechend zu behandeln ist. Durch die weiteren PVA-Teilgebiete „Göppersdorf 1“ und „Göppersdorf 2“ summiert sich die Beeinträchtigung solcher Anlagen. Das Landschaftsbild stellt einen Schutzzweck gemäß der gültigen Landschaftsschutzgebietsverordnung dar und wird durch Ausweisung als „benachteiligtes Gebiet“ gemäß der Photovoltaikfreiflächen-VO nicht ausgehebelt. Mit dem alleinigen Argument der Vorbelastung durch die A17 ist die Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild nicht anzuerkennen! Das Landschaftsbild ist gemäß Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (2009) hinsichtlich seiner ästhetischen Funktionen sowie seiner rekreativen Funktionen (Funktionsminderung/-verlust) zu betrachten.

Für das Vorhaben ist eine Sichtbarkeitsanalyse anzufertigen und die Ergebnisse sind in den fehlenden Umweltbericht einzuarbeiten. Beurteilt werden soll die Wirkung des geplanten Solarparks auf Betrachter aus der Umgebung. Zu untersuchen sind die Blickbeziehungen von mehreren markanten Punkten im direkten Umfeld des Vorhabens.

- Lebensraumverlust und Zerschneidungswirkung:

Zum Schutz der Photovoltaikanlage vor unbefugtem Betreten und Fremdeinwirkungen wird das Gelände durch einen Sicherheitszaun eingefriedet. Der Biotopwert des Planzustandes kann durch das Vorkommen einer oder mehrerer wertbestimmender Ausprägungsmerkmale modifiziert werden. (Quelle: Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, 2009)

Daher sind Funktionsminderungen und –verluste zu berücksichtigen, die sich für den Naturlandhaushalt und die Landschaft zwangsläufig durch die Errichtung der Solarfreiflächenanlage ergeben. Es wird auf die Funktionsminderung/-verlust der Verbundfunktion (Typ III) gemäß S. 51 der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (2009) verwiesen.

- Grundfunktionen der Flächen

Bioklimatische Ausgleichsfunktion

Die dunklen Oberflächen der Solarmodule absorbieren den größten Teil des Sonnenlichts, wandeln jedoch nur einen Teil davon in Strom um. Die restliche Energie wird in Form von Wärme an die Umwelt zurückgegeben. Da die Paneele in der Regel deutlich dunkler sind als der Boden in der Umgebung, bleibt zusätzliche Energie in der Atmosphäre. Die oberflächennahe Luft erwärmt sich über den Solarpanelen deutlich mehr und verhindert somit Frischluftzufuhr und Kaltluftaustausch. Der Planwert von 8 ist somit durch die nach Handlungsempfehlung mögliche Funktionsminderung der Bioklimatische Ausgleichsfunktion (S. 51) nach unten zu korrigieren.

Biotische Ertragsfunktion

Durch die regelmäßige Verschattung der Offenlandflächen durch die aufgeständerten Solarmodule, ist von einer geringeren Biomasseproduktion auszugehen. Bestimmte Flächen bleiben auch bei der Bewirtschaftung nicht gut erreichbar. Das Ansetzen eines Funktionsminderungsfaktors spiegelt die Verringerung des Ertrages, den Acker und Grünland aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit hervorbringen könnten, somit wider.

Eine entsprechende Klärung zur Eingriffsregelung und der prinzipiellen Bewältigung des Kompensationsbedarfs hat grundsätzlich vor Beschluss über die FNP-Änderung zu erfolgen.

In Hinblick auf die erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung in Verbindung mit der Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen empfiehlt es sich erfahrungsgemäß geeignete Kompensationsvorschläge für das beeinträchtigte Landschaftsbild in die Planunterlage aufzunehmen. Aus bisherigen Beteiligungsverfahren ging hervor, dass ohne derartige Betrachtungen die Natur-



schutzvereinigungen ihre Zustimmung zur Planung nicht erteilen. Auch bei der Abwägung im Rahmen des Verfahrens zur naturschutzrechtlichen Befreiung durch die UNB nimmt die Prüfung des Kompensationskonzeptes einen wichtigen Stellenwert ein.

Im Abstimmungstermin am 13.09.2022 (Protokoll vom 14.09.2022) mit der UNB wurde die Notwendigkeit eines Umspannwerkes in direkter Nähe zu den PV-Anlagen dargelegt. Gemäß Begründungsteil, ist das Umspannwerk nun in der Nähe der Gemeinde Dohna geplant, eine 11,5 km lange Kabeltrasse soll zum Einspeisepunkt hin errichtet werden. Bereits jetzt sind solche im Zusammenhang stehenden Eingriffe, wie die Einspeisepunkte der Anlagen, in den Planzeichnungen darzustellen. Außerdem sind weitere Einrichtungen, die der Unterhaltung (Reinigung, Überwachung o.ä.) der Module und des Parks dienen, lokal zu verorten. Abstimmung und Genehmigung der Kabeltrasse finden jedoch in einem eigenen naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren statt.

Begründung in Hinblick auf § 40 BNatSchG

Innerhalb des Sondergebietes Photovoltaikanlage ist auf den Flächen, die nicht durch bauliche Anlagen oder durch Wege voll- bzw. teilversiegelt werden, durch die Entwicklung einer extensiven ausdauernden Gras- und Krautflur eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke herzustellen und für die Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage zu erhalten. Dazu ist im zeitigen Frühjahr (bis März), alternativ als Herbstsaat mit Saatzeitpunkt Ende August, der Boden aufzulockern und eine heimische, standortgetreue Saatgutmischung (Typ Grundmischung) einzubringen. Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG darf in der freien Natur ohne Genehmigung ausschließlich Saatgut innerhalb seines Vorkommensgebietes verwendet werden. Das Saatgut ist zuvor mit der UNB abzustimmen.

Dies ist als Wortlaut in die (noch nicht vorliegenden) textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen (unter grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und § 9 Abs. 1a BauGB).

Eine bloße Sukzession der Ackerflächen nach Aufstellen der PV-Module wird aus Sicht der UNB dem Maßnahmenziel, dass die geplante Solarfreiflächenanlage entsprechend der vorgelegten Eingriffsbewertung (S. 29 Begründung zum Bebauungsplan) eine Aufwertung gegenüber dem Ausgangszustand darstellt, nicht gerecht.

Grünordnerische Maßnahmen:

Im vorgelegten Begründungsteil sind die bisherigen Ausführungen dazu pauschal und allgemein gehalten. Für die Realisierung des Bauvorhabens sind konkrete Festsetzungen erforderlich. Hierzu zählen (nicht abschließend):

- Das Beseitigen von Vegetationsbestand darf nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist die Baufeldfreimachung nur unter Nachweis, dass sich keine besetzten Nester bzw. Brutplätze im Baufeld befinden und nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Erhalt von Gehölzen sind die vorhandenen Laubgehölze dauerhaft zu erhalten und während der Durchführung der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 wirksam zu schützen.
- Bei durch die Baumaßnahmen verursachtem Abgang sind die Gehölze durch Nachpflanzung standortgerechter heimischer Arten gleichwertig zu ersetzen.
- Freihaltung eines Abstandes der Zäune von mindestens 20 cm von der unteren Zaunkante zum Erdboden oder Einhaltung einer ausreichenden Maschenweite im bodennahen Bereich. Wo

möglich, ist auf eine Einzäunung zu verzichten und die natürliche Geländeform oder Gehölzstrukturen zur Abgrenzung zu nutzen. Die umzäunten und zaunfreien Bereiche sind in der Planzeichnung darzustellen.

- Innerhalb des Baugebietes SO Photovoltaikanlage ist auf den Flächen, die nicht durch bauliche Anlagen oder durch Wege voll- bzw. teilversiegelt werden, durch die Entwicklung einer extensiven ausdauernden Gras- und Krautflur eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke herzustellen und für die Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage zu erhalten.
- Die Fläche unter den PV-Modulen ist extensiv zu bewirtschaften. Die Wiesenflächen sind jährlich erstmalig frühestens ab Mitte Juni, anschließend nach dem 15. September mit einer Mindestschnitthöhe von 10 cm zu mähen und anschließend durch regelmäßige Mahd zu pflegen. Alternativ ist eine extensive Weidewirtschaft zulässig. Pflanzenschutz- und Düngemittel dürfen nicht aufgebracht werden.

Kompensationsflächen

Die geplanten Teilgebiete SOH1, SOH2 und SOL2 (Abb. 7) tangieren randlich planfestgestellte Kompensationsflächen des Baus der A 17.

Die Wirksamkeit der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen muss gesichert werden. Dies kann nur durch ausreichend Pufferabstände gewährleistet werden. Demnach ist der Geltungsbereich des vorgelegten B-Planentwurfs um die Fläche der Kompensationsmaßnahme einschließlich eines 30 m- Randbereichs zu reduzieren.



Abb. 7: Kompensationsflächen im B-Plangebiet Liebstadt, Quelle: KokaNat WMS-Dienst der List



Schutzgebiete und Befreiung LSG

Der Geltungsbereich liegt ganzheitlich innerhalb des LSG „Unteres Osterzgebirge“.

Die westliche Teilfläche des Bebauungsplanes grenzt westlich an eine Waldfläche, die bereits innerhalb des Vogelschutzgebiets (SPA-Gebiet) „Osterzgebirgstäler“ mit der EU-Nr. 5048-451 liegt. Da Offenländer auch Nahrungs- und Rastgebiet von Vögeln sein können, sollen nach Abstimmung mit der UNB die im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten im Rahmen des Umweltberichts geprüft werden.

In ungefähr gleicher Lage wie das SPA-Gebiet „Osterzgebirgstäler“ verläuft das FFH-Gebiet „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“ mit der EU-Melde-Nr. 5049-303.

Die Errichtung von Freiflächenanlagen ist häufig mit negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. Sofern die Beeinträchtigungen von Naturhaushalt oder Landschaftsbild erheblich sind, stellen sie einen Eingriff im Sinne des BNatSchG dar.

Der vorliegende Antrag zum Bürgersolarpark mit einem Umfang von mehr als 200 ha stellt eine solche erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Bei der weiteren Bearbeitung der drei Bebauungsplanentwürfe ist deswegen verstärkt darauf zu achten, dass die geplanten Anlagen keinen landschaftsprägenden Charakter haben. Dies ist möglich, indem die bisherige räumliche Ausdehnung entsprechend der definierten Ausschlusskriterien (Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, gesetzlich geschützte Biotope, wertvolle Biotope sowie entsprechende Pufferflächen (30 m Abstand zu den naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen) deutlich reduziert wird und keine exponierten Standorte in Anspruch genommen werden.

Standorte bis zu einem Abstand von 200 m entlang von Verkehrswegen wie die A 17 sind vorrangig unter Beachtung von Kompensationsmaßnahmen für die Errichtung von PV-Anlagen geeignet. Mit zunehmender Entfernung zu den Verkehrswegen (Autobahnen, übergeordnete Straßen, Schienenwege) nimmt die Geeignetheit als Standort für PV-Anlagen ab. Eine technische Überprägung der Landschaft muss unbedingt vermieden werden, da diese dem Schutzzweck des LSG „Unteres Osterzgebirge“ zuwiderläuft. Das Landschaftsbild hat für viele Menschen eine sehr hohe Bedeutung, da es zur Erholung, zu einem Sich-Wohlfühlen und damit zur Lebensqualität beiträgt.

Für eine landschaftsbildverträgliche Einordnung der PV-Anlagen wird zudem empfohlen, außerhalb der kleinsäuger- und amphibienfreundlichen Einzäunung, ist eine freiwachsende Hecke mit einer Breite von mind. 5 m als Sichtschutz und zur Eingriffsminimierung zu planen.

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt ein Eingriff vor, wenn es zu „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ kommt. Das bedeutet, dass bei der Planung nur erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild relevant sind. Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild gelten als erheblich, wenn das „Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als ‚landschaftsfremdes Element‘ besonders in Erscheinung tritt.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist vom Vorhabenträger mit geeigneten Methoden zu bilanzieren und es sind geeignete Aufwertungsmaßnahmen für das Landschaftsbild innerhalb des LSG vorzuschlagen. Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen kommt es darauf an, dass eine möglichst hohe Vielfalt und zudem eine gebietstypische Vielfalt an Landschaftsstrukturelementen herzustellen ist, die dem Arten- und Biotopschutz und dem Biotopverbund dienen.

Die Wirkfaktoren beim Vorhabentyp Solarpark sind insbesondere:

- die flächige Rauminanspruchnahme durch die Module,
- die oft notwendige Einzäunung,



- die zumindest Teile der Anlage betreffende aktive Ausleuchtung (Vermeiden!)
- die mehr oder weniger gut erkennbaren Anlagenelemente,
- die möglichen Spiegelungen und Reflexionen an den Anlagenelementen.

Bei der weiteren Planung ist das Eintreten von Verbotstatbeständen weitestgehend zu vermeiden oder zu minimieren. Verbotstatbestände sind im LSG „Unteres Ostergebirge“ insbesondere die langfristige Nutzungsänderung einer durch die Verordnung geschützte Flächennutzung (wenn Dauergrünland in Anspruch genommen wird), sowie das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird und der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Da dies nicht überall gelingen wird, ist ein Befreiungsverfahren nach § 67 BNatSchG durchzuführen. Die Beteiligung der anerkannten sächsischen Naturschutzverbände erfolgt erst bei genehmigungsreifer Planunterlage!

Verpflichtung zum Rückbau

Da für die Umsetzung des Bebauungsplanes eine naturschutzrechtliche Befreiung erforderlich ist, sind nachfolgende Bestimmungen in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zu übernehmen:

- Zulässigkeit bis zum Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB)
Die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen in dem festgesetzten SO Photovoltaikanlage sind solange zulässig, bis die Photovoltaiknutzung auf Dauer aufgegeben ist. Bei der dauerhaften Aufgabe der Photovoltaiknutzung sind alle baulichen Anlagen, die mit der Photovoltaiknutzung in Verbindung stehen, vollständig zu beseitigen.
- Festsetzung der Folgenutzung (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB)
Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Sollte eine Verpflichtung zum Rückbau, im Falle der Nutzungsaufgabe des geplanten Vorhabens, nicht als Festsetzung mit in den Bebauungsplan aufgenommen werden, wird eine entsprechende Nebenbestimmung in den Bescheid zur naturschutzrechtlichen Befreiung aufgenommen.

Einspeisung der Daten in das Fachverfahren KoKa-Nat durch den Vorhabenträger oder durch ihn beauftragte Dritte (z.B. Planungsbüros):

Das Vorhaben Bürgersolarpark mit den drei zugehörigen Bebauungsplänen ist mit Beschluss und Erlangen der Rechtskraft als Bauprojekt einschließlich der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert vom Antragsteller bzw. einem von ihm beauftragten Planungsbüro in das Kompensationsflächenkataster der Umweltverwaltung Sachsen (KoKa-Nat – 3) einzupflegen.

Der dafür notwendige Gastzugang zum Fachprogramm wird unter Einbeziehung der UNB durch die LIST GmbH erteilt. Dieser externe Zugang ist zeitlich befristet. Nachdem die externe Bearbeitung beendet wurde, wird die Fachbehörde informiert und prüft die bearbeiteten Daten, um sie dann zu übernehmen, zu verwerfen oder erneut frei zu geben.

Fortführende Hinweise zur externen Bearbeitung sind dem Anwenderhandbuch zum Fachverfahren zu entnehmen. Dieses ist im Internet unter folgender URL eingestellt:

https://www.list.sachsen.de/download/KISS_KoKa-Nat_Handbuch.pdf

Jeder Eingriffsverursacher bzw. Vorhabenträger ist zur Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft und deren langfristige Sicherung verpflichtet.



Das Kompensationsflächenkataster (§ 11 Abs. 2 SächsNatSchG) dient der Erfassung von festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sowie von Flächen auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden. Die Verpflichtung zur Eintragung bezieht sich auf die Nachweispflichten gemäß §10 Sächsische Ökokonto-Verordnung vom 2. Juli 2008. Die Landkreise als untere Naturschutzbehörden sind zuständig für die Prüfung, Bewertung und Zustimmung der Kompensationsmaßnahmen und führen die entsprechenden Kompensationsflächenkataster.

Mit freundlichen Grüßen

M. Otto
Stabsstellenleiter

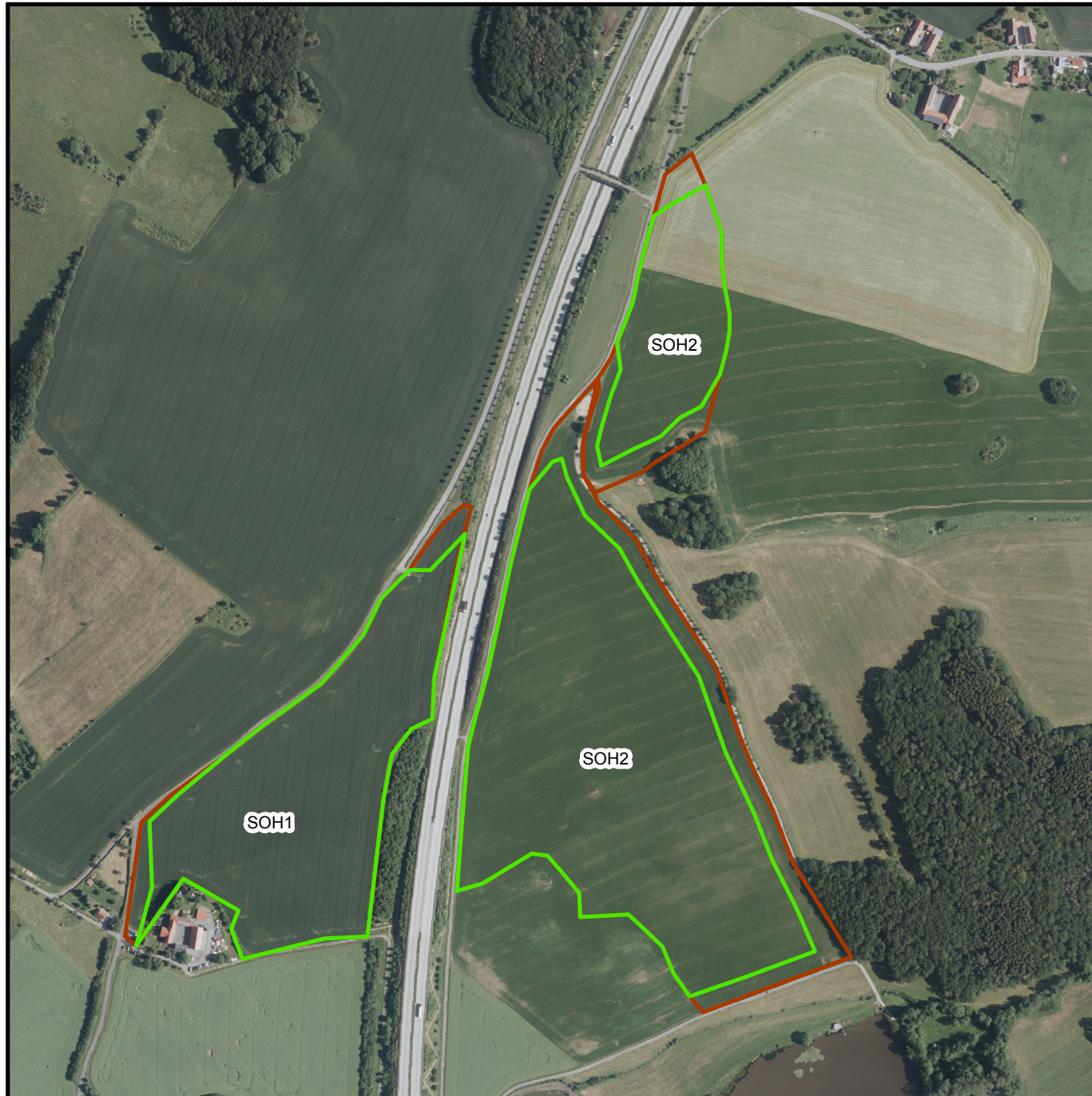
Anlagen

- Anlage 2: Fachbereich Naturschutz:
Abgrenzung PVA Liebstadt, Teil Herbergen unter Beachtung Natur- und Artenschutz
- Anlage 3: Fachbereich Naturschutz:
Abgrenzung PVA Liebstadt, Teil Liebstadt unter Beachtung Natur- und Artenschutz


Bürgersolar



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis



Legende

 Liebstadt - Abgrenzung UNB

 PV - Fläche

Stand: 03/23 Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt



Bearbeitung/ Abteilung: Umwelt
Herausgabe: Referat: Naturschutz

1:7.500

Copyright © Landkreis Sächsische Schweiz -Osterzgebirge/
Landratsamt - Alle Rechte vorbehalten.
ALKIS, DTK100 © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

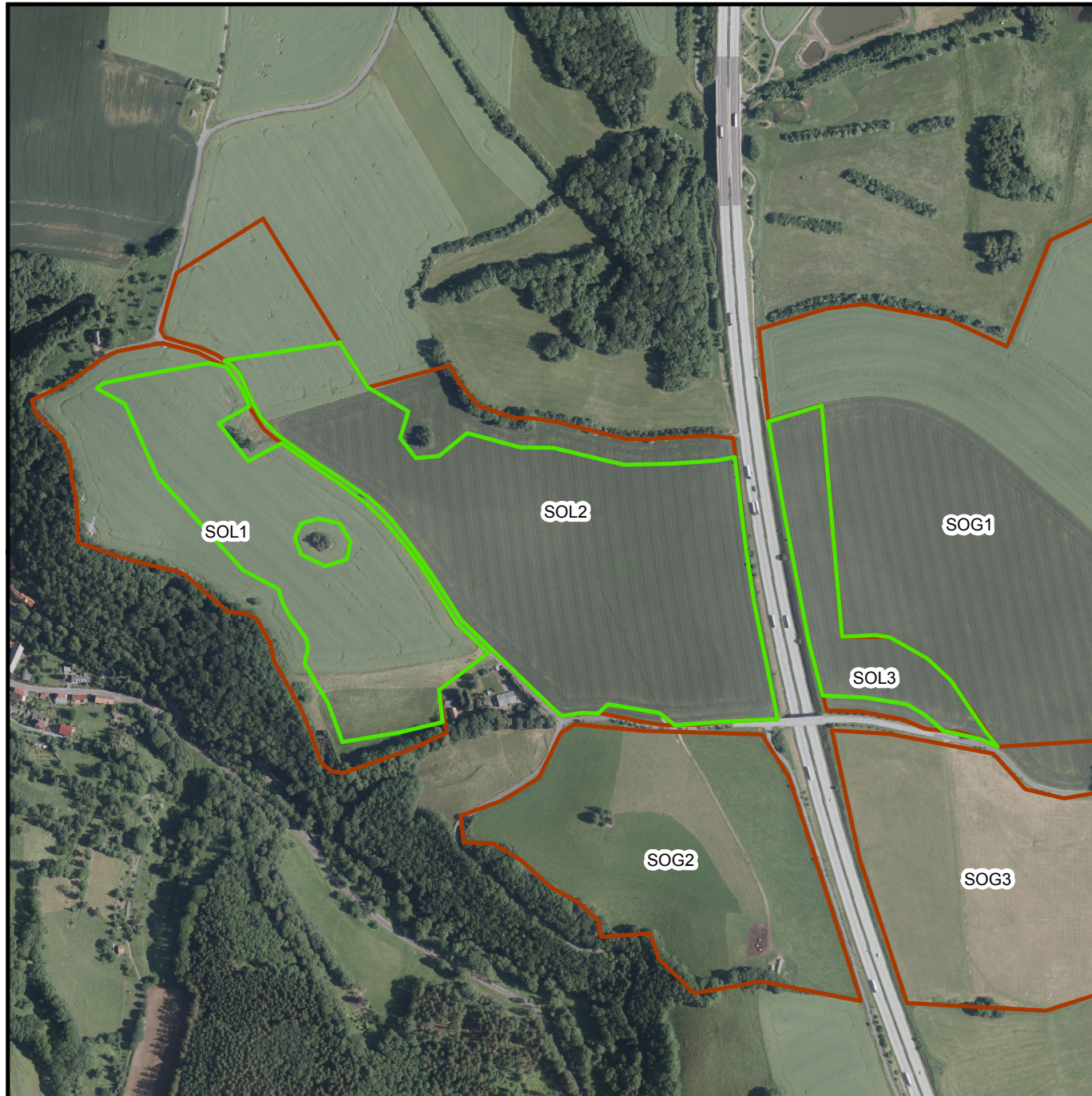


0 50 100 200 300 400
Meter



Bürgersolar



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis



Legende

-  Liebstadt - Abgrenzung UNB
-  PV - Fläche

Stand: 03/23 Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt



Bearbeitung/ Abteilung: Umwelt
Herausgabe: Referat: Naturschutz

1:7.500

Copyright © Landkreis Sächsische Schweiz -Osterzgebirge/
Landratsamt - Alle Rechte vorbehalten.
ALKIS, DTK100 © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen



0 50 100 200 300 400
Meter